



Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

der Mai ist gestartet und damit die Zeit der kurzen Arbeitswochen und vielen Feiertage. Logisch, dass man nach dem Winter eben auch wieder gerne im Freien feiert und unter Leute kommen möchte. Dazu wird in den kommenden Wochen ausreichend Gelegenheit sein.

Mit dem Hexenbrennen gab es schon im April in der Gemeinde allerorten den Startschuss, daneben wetteiferten verschiedene Veranstaltungen wie der Segelflieger - Gliding Cup in Klix oder die Museumseröffnung um Besucher und Schaulustige. Offenbar ein besonderer Erfolg war auch der erste Kunst- und Heimwerkermarkt am Wasserturm – vielleicht der Anlauf einer neuen Tradition?



Diese Ihnen vorliegende Ausgabe unseres Amtsblattes steht ganz im Zeichen der anstehenden Wahlen und enthält die relativ umfangreichen öffentlichen Bekanntmachungen dazu. Daneben finden Sie wieder einige Veranstaltungshinweise.

Einen schönen Wonnemonat Mai wünscht Ihnen
Ihr Bürgermeister
Hardy Glausch



Inhaltsverzeichnis:

1. Öffentliche Bekanntmachungen

- Einladung zur öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Klix/Commerrau am **17.05.2024 um 19.00 Uhr**
- Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom **21.03.2024**
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 09.06.2024

2. Informationen aus der Verwaltung

- Zahlungserinnerung Grundsteuer und die Gewerbesteuvorauszahlung
- Allgemeinverfügung zur Erfassung und Bekämpfung von rindenbrütenden Schadinsekten an Fichte und Kiefer im Privat- und Körperschaftswald

3. Informationen aus dem Gemeindegebiet

- Internationaler Museumstag am **19.05.2024 von 10.00 bis 17.00 Uhr**
- Konzert mit Dilian KUSHEV in der Kirche Quatitz am **24.05.2024 um 19.00 Uhr**
- Die Kreuzkapelle in Großdubrau am **31.05.2024 um 17.00 Uhr**
- Dank an die Heidefarm Sdier e. G.

Die nächste Ausgabe erscheint voraussichtlich in der 20. Kalenderwoche.



1. Beginn öffentliche Bekanntmachungen

E i n l a d u n g

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Großdubrau,

**am Freitag, den 17. Mai 2024 findet um 19.00 Uhr
im Gasthof Klix,
Hauptstraße 31, 02694 Großdubrau OT Klix
die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Klix/Commerau statt.**

Ich lade Sie dazu recht herzlich ein.

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Besprechung des letzten Protokolls vom 05.04.2024
- TOP 3 Fragestunde gemäß §44(3) SächsGemO
(z.B. Einwohner und Ortschaftsräte)
- TOP 4 Informationen des Bürgermeisters
- TOP 5 Allgemeines

Torsten Zähr
Ortsvorsteher
Ortschaftsrat Klix/Commerau



Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2024

Beschluss-Nr.: GR 07/03/2024

Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung

Die Beleuchtung wurde im Zusammenhang mit der Sommerzeit flächendeckend täglich zwischen 23:00 und 5:00 Uhr abgeschaltet.

Beschluss-Nr.: GR 08/03/2024

Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Großdubrau

Die Satzungsänderung wurde der Rechts- und Kommunalaufsicht angezeigt und im Mitteilungsblatt am 30.03.2024 veröffentlicht. Damit trat diese zum 31.03.2024 in Kraft. Zum elektronischen Amtsblatt wird an den Anschlagtafeln ein Hinweisschild mit QR-Code angebracht (Verlinkung).

Beschluss-Nr.: GR 09/03/2024

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der externen Dienstleistung zur Erarbeitung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes

Der Auftrag an die Firma IE Leipzig wurde am 04.04.2024 erteilt, ein Auftaktgespräch mit Festlegung weiterer Umsetzungsschritte hat am 22.04.2024 stattgefunden.

Beschluss-Nr.: GR 10/03/2024

Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Vereinsfördersatzung

Die Satzungsänderung wurde der Rechts- und Kommunalaufsicht angezeigt und im Mitteilungsblatt am 30.03.2024 veröffentlicht. Damit trat diese zum 31.03.2024 in Kraft.

Beschluss-Nr.: GR 11/03/2024

Beratung und Beschlussfassung zum gebietsbezogenen, interkommunalen Entwicklungskonzept für das Gebiet „Oberlausitzer Heideland - hornjolužiska holanska krajina“.

Der Beschluss wurde an die STEG für das weitere Verfahren weitergeleitet.

Beschluss-Nr.: GR 12/03/2024

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauangelegenheiten
Bauvorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses und Garage
BA 2024-07 für Flurstück 12/1 der Gemarkung Kleindubrau, nahe Jeschützer Weg 2**

Dem LRA BZ wurde die positive Stellungnahme zeitnah übermittelt

Hinweis: *Laut §36b Satz 2 der SächsGemO erfolgt die Bekanntgabe erst nach Bestätigung der Niederschrift. Daher erfolgt die Bekanntgabe der Beschlüsse immer erst nach der erfolgten, darauffolgenden Sitzung.*



Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 09.06.2024

Zjawne wozjewjenje wo możności, sej zapis wolerjow wobhladać, a wo přidželenju wólbnych lisćikow

W tutym zjawnym wozjewjenju na to skedźbnjemy, zo smě kóžda wólbokmana wosoba přichodnych komunalnych wólbow wšědny dzeń wot 20. hač do 16. dnja do wólbow w zwučenych wotewrjenskich časach zarjada do zapisa wolerjow hladać, zo by zapiski přepruwowała.

Štóž ma zapis wolerjow za njekorektny abo njedospołny, móže w horjeka mjenowanym času na gmejnje próstwu wo korigowanje zapodać.

Wozjewjenje nimo toho zdžěli, kak móžeće próstwu wo wólbny lisćik stajić a kak móžeće z listom wolić.

Dalše informacije wo wólbach z wólbny m lisćikom a wo listowej wólbje su na wólbnej zdžělenke, kotruž wšitcy do zapisa wolerjow zapisani wólbokmani sčasom dóstanu.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskich wozjewjenjach.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 09.06.2024

1.

Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Großdubrau wird in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** während der Dienststunden

Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

In der Gemeindeverwaltung Großdubrau, Pass- und Meldeamt, Ernst-Thälmann-Str. 9, 02694 Großdubrau für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen (§ 20 EuWO/§ 8 SächsKomWO). Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragener Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Großdubrau

lfd. Nr.04 / 2024 vom 06.05.2024



Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, das nur von Bediensteten der Gemeinde bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament und/oder einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag ,spätestens am **24.05.2024** bei der Wahlbehörde der Gemeindeverwaltung Großdubrau, Ernst-Thälmann-Str. 9, 02694 Großdubrau Einspruch einlegen und die Berichtigung verlangen.

Der Einspruch und Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Einspruchs- bzw. Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Europawahlgesetzes sowie der Europawahlordnung bzw. die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes des Freistaates Sachsen sowie der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19. Mai 2024** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. In dieser ist vermerkt, für welche Wahlen sie gilt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen oder einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein

- für die **Europawahl** in dem Landkreis Bautzen hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Bautzen
- für die **Kommunalwahlen** hat, kann an der/den Wahl/en durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebiets in der Gemeinde Großdubrau

oder durch **Briefwahl** teilnehmen.



5.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

Europawahl:

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung, entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Kommunalwahlen:

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
- b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

5.3 **Wahlscheine** können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, **07. Juni 2024, 18.00 Uhr**;
- von **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten unter den unter Nr. 5.2 angegebenen Voraussetzungen bzw.
- von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **08.06.2024, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.4 **Wahlscheinanträge** können bei der Gemeindeverwaltung Großdubrau, Pass- und Meldeamt, Ernst-Thälmann-Str. 9, 02694 Großdubrau mündlich, schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Großdubrau

lfd. Nr.04 / 2024 vom 06.05.2024



6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für die Europawahl:

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

für die Kommunalwahlen:

- die amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag
- einen amtliche, mit der vollständigen Anschrift der Stadt, der Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, der Nummer des Wahlscheines, des zuständigen Wahlbezirk versehenen und freigemachte Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl – Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

7.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig, oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem jeweiligen Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Hardy Glausch
Bürgermeister

Ende öffentliche Bekanntmachungen

Impressum:

Seite 7 von 13

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Großdubrau

Redaktion: Gemeindeverwaltung Großdubrau, Amtsblattredaktion, Fotos aus eigenem Archiv

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen der Gemeinde: Bürgermeister Hardy Glausch

Eingestellt auf der Homepage am: 06.05.2024

Eingestellt von: Herrn Karsten Bergel im Auftrag von Bürgermeister Hardy Glausch



2. Beginn Informationen aus der Verwaltung

Zahlungserinnerung Grundsteuer und die Gewerbesteuer-vorauszahlung

Am 15. Mai 2024 sind die Grundsteuer und die Gewerbesteuervorauszahlung für das II. Quartal 2024 fällig.

Wir bitten alle Steuerzahler, die nicht am SEPA Lastschriftverfahren teilnehmen, dafür zu sorgen, dass die Zahlungen termingerecht eingehen.

Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben.

Hardy Glausch
Bürgermeister

Allgemeinverfügung zur Erfassung und Bekämpfung von rindenbrütenden Schadinsekten an Fichte und Kiefer im Privat- und Körperschaftswald

1. Festsetzung der Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Fichten- und Kiefernwälder (Rein- und Mischbestände) im Landkreis Bautzen werden zu Gefährdungs- und Befallsgebieten der rindenbrütenden Schadinsekten (Buchdrucker (*Ips typographus*), Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*), Zwölfzähliger Kiefernborkekäfer (*Ips sexdentatus*), Sechszähliger Kiefernborkekäfer (*Ips acuminatus*), Großer und Kleiner Waldgärtner (*Tomicus piniperda* und *minor*), Blauer Kiefernprachtkäfer (*Phaenops cyanea*), und rindenbrütender Rüsselkäfer (*Pissodes spec.*) erklärt.

Von ausgenommen sind zum einen Waldflächen in den vom sächsischen Oberbergamt auf der Grundlage der Sächsischen Hohlraumverordnung (SächsHolHrVO) ausgewiesenen Gefahrenbereichen, für welche das Sächsische Oberbergamt (SOBA) als zuständige Institution dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten (nachfolgend: Waldbesitzer) entweder eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren bzw. Betreten oder eine Genehmigung ausschließlich nur zum Betreten des bergbaulichen Gefahrenbereiches erteilt hat.

Zur über hinaus sind auch Waldflächen in bergbaulichen Gefahrenbereichen ausgenommen, für welche das nach der sächsischen Bergverordnung (SächsBergVO) zuständige Bergbauunternehmen dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten (nachfolgend: Waldbesitzer) entweder eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren bzw. Betreten oder eine Genehmigung ausschließlich nur zum Betreten des bergbaulichen Gefahrenbereiches erteilt hat.

2. Duldungs- und Untersuchungspflichten

Die in Ziffer 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder sowie dort lagernde Nadelhölzer sind von den jeweiligen

Waldbesitzern

- von 01.04.2024 bis 30.09.2024 mindestens einmal alle zwei Wochen,
- von 01.10.2024 bis 31.03.2025 mindestens dreimal innerhalb dieser Zeit

auf Käferbefall zu kontrollieren.

Von der unteren Forstbehörde veranlasste Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung sind zu dulden, einschließlich der Markierung betroffener Bäume und Erfolgskontrolle nach der Bekämpfung.

3. Bekämpfungspflicht

Rindenbrütende Käferarten der unter Nr. 1 genannten Arten sind von den jeweiligen Waldbesitzern der betroffenen Grundstücke unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen.

Als erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen werden angeordnet:

- Aufarbeitung der befallenen Bäume und Abtransport dieser aus dem Wald vor dem Ausflug der Käfer zur Zwischenlagerung (Abstand zum nächsten befallsgefährdeten Bestand: mindestens 500 Meter) oder zum Verkauf
Alternativ: Entrindung der befallenen Bäume bzw. Baumteile und Entseuchung der Rinde abhängig vom Entwicklungsstand der Käferbrut, bevorzugt durch Abtransport, Häckseln, Verbringen in Plastetaschen oder Kompostieren
- Oder die befallenen Bäume/Baumteile sind vor Ort durch eine sachkundige Person/sachkundiges Unternehmen nach § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) so zu behandeln, dass von



Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Großdubrau

lfd. Nr.04 / 2024 vom 06.05.2024

den darin befindlichen Schadinsekten keine Befallsgefahr für gesunde Bäume mehr ausgeht.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.

5. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 27.03.2024 als bekanntgegeben und tritt am 01.04.2024 in Kraft. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2025.

Begründung:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Einer bestandsbedrohenden Gefahr kann nur durch die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Maßnahmen begegnet werden. Eine mangelhaft oder nicht durchgeführte Kontrolle sowie die Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung gefährden die Fichten- und Kiefernwälder im Landkreis Bautzen erheblich und nachhaltig, da die Massenvermehrung der oben genannten Arten nicht mit anderen Mitteln gestoppt werden kann.

Einer bestandsbedrohenden Gefahr kann nur durch die unter Nummern 1 bis 3 genannten Maßnahmen begegnet werden. Die großen ansteigenden Schadholzmengen und die günstige Ausgangssituation sind gesicherte Voraussetzungen, dass bei einem Zuwarten sich rindenbrütende Käfer, insbesondere die nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Arten unkontrolliert massenhaft vermehren, in deren Folge alle Fichten- und Kiefernwälder des Landkreises Bautzen und auch über seine Gebietsgrenzen hinaus, erheblich und nachhaltig geschädigt werden. Nur eine den Entwicklungsstadien, der Biologie und dem Befallsverhalten der rindenbrütenden Käfer zeitlich angepasste rechtzeitige und ausreichende Bekämpfung unter Beachtung der pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften ist wirkungsvoll.

Im Weiteren ist eine wirksame Bekämpfung der rindenbrütenden Käfer zum Schutz des Eigentums der Waldbesitzer von Privat- und Körperschaftswäldern auch in ihrem privaten Interesse. In dessen Würdigung sind die angeordneten Maßnahmen für die betroffenen Waldbesitzer angemessen und geeignet.

Das öffentliche Interesse, die Anordnungen nach den Nummern 1 bis 3 zu vollziehen, bevor sich die rindenbrütenden Käfer bestandsbedrohend ausbreiten, ist höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der angeordneten Bekämpfungs- und Sanierungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet ist und es zu einer Massenvermehrung der rindenbrütenden Käfer in den Fichten- und Kiefernwäldern des Landkreises Bautzen kommt.

Der verfügende Teil der Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Bautzen vom 27.03.2024 öffentlich

zugängliche Homepage des Landkreises unter www.landkreis-bautzen.de/amtsblatt) bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass die Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung auch beim Landratsamt Bautzen zu den allgemeinen Sprechzeiten vom 28.03.2024 bis zum 29.04.2024 in den Bürgerämtern des Landratsamtes Bautzen (an den Standorten Bautzen, Bahnhofstraße 9, Kamenz, Machestraße 55 und Hoyerswerda, Schloßplatz 1) eingesehen werden können.

(§ 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 VwVfG).

Die Bekanntgabe an die Beteiligten ist auf Grund der Vielzahl – ca. 13.500 Waldbesitzer von Privat- und Körperschaftswäldern im Landkreis Bautzen – untunlich im Sinne des § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG; zum Teil sind deren Anschriften nicht bekannt und können auch nicht ohne weiteres ermittelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Kamenz, den 19.03.2024

Jan Jeschke
Amtsleiter

Hinweise:

1. Wird die angeordnete Bekämpfung des Käferbefalls nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann die Vollstreckungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zwangsweise durchsetzen. Sie kann im Wege der Ersatzvornahme notwendige Bekämpfungsmaßnahmen dann auf Kosten des Waldbesitzers durchführen lassen. Zudem sind die zuständigen Behörden gemäß § 21 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) berechtigt, Ersatzvornahmen ohne gesonderte vorherige Androhung vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist.
2. Bei der Durchführung der Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung sind andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (insbesondere Regelungen der naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Schutzgebietsverordnungen, besonderer Artenschutz) zu beachten.
3. Gemäß § 5 SächsPflSchVO handelt ordnungswidrig im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3a PflSchG, wer entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsPflSchVO vorsätzlich oder fahrlässig Schaderreger nicht oder nicht ausreichend bekämpft oder bekämpfen lässt.
4. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsPflSchVO sind Waldbesitzer verpflichtet, das Auftreten einer Massenvermehrung von Schadorganismen in Ihren Wäldern der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Großdubrau

Ifd. Nr.04 / 2024 vom 06.05.2024



Zu dem Thema Verbrennen von Schlagabraum im Wald möchte ich auf die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 31.05.2023 verweisen. Eine Verlinkung zu dieser Diese finden Sie u. a. auch auf der Internetseite der Landesdirektion unter dem Link https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=20511&art_param=633.

In dieser Allgemeinverfügung ist die ausnahmsweise Beseitigung von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenem Schlagabraum durch Verbrennen befristet bis zum 31.05.2025 unter konkreten Voraussetzungen zugelassen worden.

QUELLE: Landratsamt Bautzen

Ende Informationen aus der Verwaltung



3. Beginn Informationen aus dem Gemeindegebiet

Elektroporzellanmuseum Margarethenhütte



JAHRESPLAN 2024

Teil der
ENERGIE
Rhein-Ländener Industriekultur



ÖFFNUNGSZEITEN

ganzjährig	dienstags	9–14 Uhr
April–September	sonntags & donnerstags	14–17 Uhr
jederzeit	nach Vereinbarung	

VERANSTALTUNGEN

Mittwoch, 1. Mai 10–17 Uhr	Eröffnung des Museumsjahres
Sonntag, 19. Mai 10–17 Uhr	Internationaler Museumstag <i>Museen mit Freude entdecken</i>
Freitag, 12. Juli 19.30 Uhr	Sommerkino <i>1993 – Rundfahrt durch Großdubrau</i>
Sonnabend, 10. August	Sommerfest – <i>Tag der Industriekultur</i>
Sonntag, 8. September 10–17 Uhr	Tag des offenen Denkmals <i>Wahr-Zeichen. Zeitzeugen der Geschichte</i>
Sonntag, 24. November	Adventsausstellung im Wasserturm Großdubrau

SOMMERFERIENANGEBOTE

Arbeiten mit Ton
Mineralien bestimmen & Schätze suchen



Elektroporzellanmuseum Margarethenhütte
H.-Schomburg-Str. 6, Eingang: Zur Kohlengrube, 02694 Großdubrau
www.museum-mhuette.de • Telefon 03 59 34 / 6 65 64



Konzert mit Dilian KUSHEV in der Kirche Quatitz

Nessun Dorma
O, Sole Mio

Ave Maria
Halleluja

Ich bete an die Macht der Liebe
und viele mehr...

**DILIAN
KUSHEV**
DIE GOLDENE STIMME

SACRALISSIMO

Kushev Music stellt vor

kushevmusic.com

Freitag, **24. Mai 2024** um 19.00h
Kirche Quatitz
Eintritt frei, um Spenden am Ausgang erbeten



Die Kreuzkapelle in Großdubrau

Am 31.05.2024 um 17 Uhr wird der Gedenkstein, gelegen am Zschillichauer Weg in Großdubrau, von Frau Pfrn. Aechtner und Herrn Pfr. Jakubasch mit einer Andacht eingeweiht.

Warum kommt an diese Stelle ein Gedenkstein?

Die Kreuzkapelle in Großdubrau war ein „Barackenbau“, der 1959/1960 auf diesem Flurstück, welches Teil des Kirchenlehns Quatitz ist, errichtet wurde. Geweiht wurde sie am Reformationstag 1960 durch den damaligen Superintendenten Arnold. Die Kapelle diente als gottesdienstlicher Mehrzweckraum, für Gottesdienste, Veranstaltungen der Landeskirchlichen Gemeinschaft, der Kirchengemeinde Quatitz, aber auch der römisch-katholischen Pfarrgemeinde in Sdier und der „Jungen Gemeinde“. Nach einem Einbruch und Brandstiftung 1977 konnte die Kreuzkapelle noch im selben Jahr renoviert und vorteilhafter als früher gestaltet werden. Danach wurde sie vorrangig in den Sommermonaten von der „Jungen Gemeinde“ genutzt. Im Jahr 2009 gab es erneut eine Brandstiftung. Dieser Brand war jedoch so intensiv, dass es letztendlich zum Abriss der Kapelle führte. Das wurde vom damaligen Kirchenvorstand beschlossen. Danach gerieten das Grundstück und die ehemalige Kreuzkapelle immer mehr in Vergessenheit.

Mit diesem Gedenkstein wollen wir die Erinnerung an die Kreuzkapelle wachhalten. Das dahinter stehende Kreuz soll gleichzeitig eine Symbolik für unsere Gemeinde Großdubrau sein. Es ist damit das erste öffentlich sichtbare Kreuz im Ort Großdubrau. Unser Herr Gott begleite uns andächtig zum Innehalten an dieser geschichtsträchtigen Stätte.

Dank der Heidefarm sagt der Heimat- und Wanderverein Sdier e. V.

Am 30.04.24 wurde in Sdier das traditionelle Hexenbrennen zelebriert. Neben den ehrenamtlichen Helfern des Vereins gilt eine besondere Erwähnung der Heidefarm Sdier e. G. und deren Mitarbeitern. Nicht allein, dass sie - wie alle Jahre - die Hexenhaufen in der Region aufschichten und beräumen. Nein, diesmal wurde auch noch die Absicherung der Veranstaltung durch spontane Bereitstellung von Tankfässern übernommen. Ohne solche Unterstützung wäre die Organisation derartiger Veranstaltungen ungleich schwieriger.

Vielen Dank sagt der Vorstand des

Heimat- und Wandervereins Sdier e. V.
Im Namen aller Mitglieder und Anwohner

Hinweis: *Alle Informationen und Angaben stammen von den Unternehmen/Vereinen/etc., für die Inhalte sind ausschließlich die Einreicher verantwortlich.*

Ende Informationen aus dem Gemeindegebiet